



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

1 von 13

01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator: GEIGER Klebstoffentferner

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI: PTWX-51QK-800T-KSN5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Mittel zur Entfernung von Klebstoff und Bodenbelagsrückständen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft Deutschland

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226

Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition, Kat. 3, H336

Aspirationsgefahr Kat. 1, H304

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319

Gewässergefährdend, Aqu. chron. 2, H411

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Solventnaphtha, 1-Methoxy-2-Propanol

Gefahrenklasse/Kategorie:

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3,

Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition, Kat. 3,



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

2 von 13

Aspirationsgefahr Kat. 1,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat.2
Gewässergefährdend Aqu. chron. 2

Symbol:



Gefahr

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter der der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %: keine
Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Lösemittel-Aromaten Gemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

3 von 13

CAS-Nr./ EG-Nr./ Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2 203-539-1 01-2119457435-35-xxxx	1-Methoxy-2-Propanol	< 20	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
68439-50-9/ 932-106-6	Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert	< 3	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302
64742-95-6 265-199-0 01-2119455851-35-0000	Solvent Naphtha	50-100	Gefahr: Flam. Liq. H226 Asp. 1 H304 SE STOT3 H335,H336 Aqu.chron.1 H411

Bemerkung: Der Benzol-Gehalt des Rohstoffes Solvent Naphtha ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P: Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (H350) ist nicht notwendig.

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Hinweise für den Arzt:	Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

4 von 13

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Aerosole und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten. Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase und Dämpfe.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

5 von 13

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:	In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerungshinweise:	Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Lagerklasse (TRGS 510)	3

7.3 Spezifische Endanwendungen: Mittel zur Entfernung von Klebstoff und Bodenbelagsrückständen

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 370 mg/m ³	2(I) 200 ml/ m ³ , 740 mg/m ³
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m ³ , 187 mg/m ³	
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 360 mg/m ³	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 375 mg/m ³	
Deutschland	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	100 mg/m ³	2(II) 200 mg/m ³
Österreich	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	
Schweiz	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	
Italien	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

6 von 13

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Kombinationsfilter A-P2.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. (Wert für die Permeation \geq Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

7 von 13

Geruch	aromatisch	
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar	
pH-Wert	7, DIN 38 404, C5	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Daten verfügbar
Siedebeginn/Siedebereich	> 150°C	Flammpunkt ca. 40 °C
Verdampfungs- Geschwindigkeit	keine Daten verfügbar	Entzündbarkeit > 230°C
Obere/untere Explosionsgrenzen	keine Daten verfügbar	Dampfdruck keine Daten verfügbar
Dampfdichte	keine Daten verfügbar	Relative Dichte ca. 0,9 g/cm ³
Löslichkeit	teilweise in Wasser	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar	Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar
Viskosität	keine Daten verfügbar	Lösemittelgehalt: ca. 97%
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
10.2. Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Selbstentzündliche Stoffe, brandfördernde Stoffe
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

8 von 13

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg Solventnaphtha: LD50 = 2000-5000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar Solventnaphtha: LC50 > als gesättigte Dampfkonzentration
Akute dermale Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Solventnaphtha: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Kann die Atemwege reizen
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

12. Umweltbezogene Angaben

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC50 (96 h; Karpfen) > 1-10 mg/l Solventnaphtha: LC 50: 1-10 mg/l
Algentoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: keine Daten verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (73 h;



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

9 von 13

	Grünalge) > 1-10 mg/l Solventnaphtha: EC50: 1-10 mg/l
Bakterientoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) 140 mg/l Atmungshemmung Solventnaphtha: IC50: 50-100 mg/l
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten vorhanden
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten vorhanden
12.4 Mobilität:	
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine Daten vorhanden
12.7. Bemerkungen	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemein: Entsorgung unter Einhaltung der örtlichen, behördlichen Vorschriften.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt: 140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT



14.1 UN-Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen:

14.4 Verpackungsgruppe:

14.5 Umweltgefahren:

UN1268

ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.
(Petroleum naphtha)

3

III

Symbol (Fisch und Baum) bei



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

10 von 13

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
14.8 Tunnelcode:
14.9 Begrenzte Menge:

Innenverpackung > 5 l
Nicht anwendbar

Nicht anwendbar
D/E
Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
Registriernummer BAuA:	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Inhaltsstoffe: unter 5% nichtionische Tenside über 30% aromatische Kohlenwasserstoffe Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit entsprechend der Verordnung über Detergenzien.
31.BImSchV:	VOC-Gehalt: 97 % (873 g/l) , davon 77,6% (698 g/l) aromatischen Kohlenwasserstoffe
Richtlinie 94/69/EG (21. ATP):	Der Benzol-Gehalt des Rohstoffes Solventnaphtha ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P: Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (H350) ist nicht notwendig.

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

11 von 13

Gefahrenhinweise:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGW Biologischer Grenzwert

BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

12 von 13

BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern
CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums
EC Effektive Konzentration
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS Europäisches Chemikalieninventar
EN Europäische Norm
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
GLP Gute Laborpraxis
GMO Genetisch Modifizierter Organismus
IARC Internationale Krebsforschungsagentur
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
ISO Internationale Organisation für Normung
LD/LC Letale Dosis/Konzentration
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Factor Multiplikationsfaktor
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch
PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.
(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe
TA Technische Anleitung
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator
UN Vereinte Nationen
VOC Flüchtige organische Verbindungen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 23.09.25 überarbeitet: 23.09.2025 Version:07

13 von 13

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
WGK Wassergefährdungsklasse